

## **Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes zum Gesetzentwurf im Rahmen der externen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Saarland (BQFG-SL)“**

---

### **Vorbemerkung**

Mit dem vom Bund am 7. Juni 2019 verabschiedeten Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist man - nach Auffassung der Arbeitskammer - den Anforderungen an ein transparentes und nachhaltig gestaltetes System der Zu- und Einwanderung nicht gerecht geworden. Statt die nachfrageorientierte Zuwanderung als Grundkonzept beizubehalten, wäre eine Neuausrichtung der Ein- und Zuwanderung erforderlich gewesen, welche die zunehmende Globalisierung der Arbeitsmärkte und der Produktionsketten berücksichtigt und sich an der langfristigen Entwicklung des Arbeitsmarktes orientiert. Zudem hätten mit dem Gesetz bestehende Hindernisse beim Arbeitsmarktzugang von im Inland lebenden Drittstaatsangehörigen beseitigt und die ökonomische und gesellschaftliche Eingliederung verbessert werden müssen. Auch müsste das Aufenthaltsrecht nach Einschätzung der Arbeitskammer so gestaltet werden, dass Lohn-dumping und Ausbeutung verhindert und Arbeitnehmerrechte besser durchgesetzt werden können.

Vor dem Hintergrund des vom Bundestag beschlossenen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wurde das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) entsprechend angepasst. Ziel dieses Gesetzes ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikation maßgeblich zu verbessern und damit die Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sollen damit nicht nur ausgeweitet, sondern auch vereinfacht, verbessert und beschleunigt werden. Nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen sollen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen und für die Arbeitgeber und Betriebe besser verwertbar gemacht werden, um so Beschäftigung zu fördern. Diese Zielsetzungen werden von der Arbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

Da für landesrechtlich geregelte Berufe das BQFG des Bundes nicht gilt, sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die neuen Regelungen des Bundes BQFG im Landes-BQFG angepasst werden.

## **Bewertung im Einzelnen**

### **Zu § 3, Begriffsbestimmungen**

Berufsqualifikationen werden als Qualifikationen definiert, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige Berufserfahrung

nachgewiesen werden. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit in einem geordneten Ausbildungsgang stattfindet. Das Berufsbildungsgesetz (BBIG) § 1 Abs.3 legt dar, dass die Berufsausbildung ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung zu ermöglichen hat. Dieser im BBIG beschriebene Grundsatz wird in der Begriffsdefinition § 3 (3) unklar dargestellt. Die erforderliche Berufserfahrung wird hier als Teil des geordneten Ausbildungsgangs beschrieben und nicht auf die gesamte Berufsausbildung bezogen.

Es wird empfohlen, hier den Wortlauf des BBIG § 1 (3) unverändert in die Begriffsbestimmungen § 3 (3) zu übernehmen. Ergänzt werden müsste hier jedoch noch die nach Landesgesetz geregelten Ausbildungsgänge.

### **Zu § 5, Vorzulegende Unterlagen**

Vorgesehen ist, dass der Antragsteller verschiedene Unterlagen in Form von Kopien vorzulegen oder zu übermitteln hat. Nach Abs. 3 kann die zuständige Stelle eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Diese Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen. Gleichwohl ist sie nicht ausreichend für die Anerkennung von Abschlüssen, die Flüchtlinge im Ausland erworben haben. Sie besitzen nur im Einzelfall entsprechende Unterlagen und können sie nachträglich nur schwerlich beibringen.

## Zu § 6, Verfahren

Absatz 3 regelt, dass die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden muss. Das ist aus Sicht der Arbeitskammer überaus sinnvoll, da es Anerkennungsinteressierten Planungssicherheit gibt. Hierbei sollte allerdings ein ausreichender Übergangszeitraum nach Inkrafttreten des Gesetzes berücksichtigt werden.

## Zu § 17, Statistik

Über die in § 17 benannten Sachverhalte hinaus sollte folgender Punkt bei der Verbesserung der Datenlage Berücksichtigung finden:

- Statistische Angaben zu den Qualifikationen von Zugewanderten sollten ebenfalls erhoben werden.

Freundliche Grüße



Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer